Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 4. Ноября 1857. № 128. Montag, den 4 November 1857.

Von der Blüthe und der Frucht.

Ist es möglich, daß der frisch auflebende Hauch der Natur, der tausendfach des Menschen Auge und Herz erfreut, an so Vielen vorüberziehen kann, ohne daß sie das innigste Verlangen empfinden, die Natur selber in ihrem Weben und Leben zu belauschen? Ist es nicht wunderbar, daß es Menschen giebt, die wohl unendlich viel von der Natur empfangen, aber nicht einmal streben, sie zu erkennen? Ist es nicht ein schwerer Undank, die Frucht zu genießen, ohne zu wissen, wie sie heranreift, sich an der Blüthe zu erfreuen, ohne sich zu fragen, wie sie entsteht, das Auge daran zu ergötzen, ohne den Geist darüber zu belehren?

Und doch giebt es leider viele Tausende, die die Wunder der Natur nur anstaunen und im Genuß es versäumen, mit dem geistigen Blick das Leben der Natur zu erspähen.

Der Kirschbaum steht in voller Blüthe. Wie lebt diese Blüthe? Wie wird sie zur Frucht? Diese Fragen wollen wir hier erörtern; aber nicht mit diesen todten Zeilen schriftlicher Belehrung allein; auch Du, mein Leser, sollst Hand anlegen und die lebendige Natur zu Hülfe nehmen. Es wird Dir leicht genug werden; Du brauchst nur vom ersten Kirschbäumchen eine Blüthe abzupflücken und an der lebendigen Natur mit dem Anschauen Deines Auges das zu vervollständigen, was ich Dir nur mit todten Worten zu beschreiben vermag.

Wenn Du gethan hast, was ich Dir gerathen, so hast Du ein Blümchen in der Hand. —

— Wie, sagst Du vielleicht, das ist ja eine Blüthe! Wohl ist es eine Blüthe; aber eine Blüthe ist eben nichts anders als eine Blume. Blumen und Blüthen sind eben nicht zwei verschiedene Dinge, wie das oft Dichter annehmen, welche die Natur nicht kennen. Alle Blumen sind Blüthen. Die Rose ist nicht eine Frucht des Rosenstockes, sondern die Blüthe desselben, die Blüthe, die bestimmt ist, eine Frucht hervorzubringen, und die Frucht des Rosenstockes ist nichts anders, als die bekannte Hagebutte, die Du wohl schon oft gesehen hast, ohne zu ahnen, daß sie in ihrer Jugend auf ihrem stacheligen Köpfchen eine duftende Rose getragen hat.

Weil der Mensch aber gar eigennützig ist und die Dinge nur so lange beachtet als sie ihm Vergnügen oder Nutzen gewähren, hält er das immer als die Hauptsache der Pflanzenwelt, was sie für ihn Angenehmes bringt. Die wohlriechende oder sein Auge entzückende Blüthe nennt er Blume und kümmert sich nicht um die Frucht, die doch die Hauptsache ist. Er pflückt die Blume und weiß es kaum, daß er eigentlich eine Frucht zerstört. Die Blüthe aber, die nicht gar zu schön oder wohlriechend ist, zählt er nicht einmal zur Blume. Er läßt diese Blüthe unbeachtet und wartet ab, bis die Frucht kommt, um sie zu brechen und zu genießen, wenn sie ihm Freude oder Nutzen bringt.

Also die Kirschblüthe ist eine Blume, freilich eine bescheidene Blume von nur einfach weißer Farbe und ohne erfrischenden Geruch.

Aus diesem Blümchen soll eine Kirsche werden; aber fragen wir uns, was denn eigentlich daran zur Kirsche wird, und sehen wir uns das Ding von allen Seiten wohl an, so bemerken wir nichts, was einer Kirsche ähnlich sieht und nur der Stengel ist vorhanden, das Gerüst, auf der die Frucht sich dereinst wiegen wird.

Freilich sitzt am Ende des Stengels ein dickes Knöpfchen, das in fünf grünen hellen Blättchen endet; aber dieses grüne Knöpfchen wird nicht zur Kirsche werden. Es war nur die Hülle, das Kleid der Blüthe, das sie zart umschlossen hielt zur Zeit ihrer Jugend, als der Wind noch rauh daher fuhr. Das liebe warme Sonnenlicht hat aber die Bewohner dieses Knöpfchens aufgeweckt aus dem verschlossenen Jugendschlummer, und fünf weiße Blättchen, die an das Knöpfchen inwendig angewachsen sind, haben die Hülle gesprengt, haben das schützende Gewand von sich abgestreift und drängten sich hervor an das Licht des Tages, um sich in ihm zu entfalten und das an den Sonnenstrahl zu bringen, was von andern wichtigern und merkwürdigern Theilen in ihnen lebte.

Das grüne Knöpfchen mit den fünf grünen Blättchen nennt man den Kelch der Blüthe; die fünf weißen zarten Blätter werden die Krone genannt.

Aber der Kelch ist nur ein äußerliches Werkzeug und die Krone ist nur eine bloße Zierde; der wahre Werth ist nimmermehr in ihnen, denn sie sind bestimmt zu welken und abzufallen, sobald die Zeit gekommen ist, wo die Empfängniß der Frucht stattgefunden, die sehr bescheiden sich versteckt hat und die wir nunmehr aufsuchen müssen.

Blicken wir in den Kelch hinein, so sehen wir ringsum am Rand desselben eine große Reihe von 30 bis 40 aufrechtstehenden weißen Fäden, an deren spitzem Ende ein gelbes Köpfchen von sehr zartem Ansehen aufsitzt; in der Mitte des Kreises aber ragt eine stärkerer Stamm hervor, der das Ansehen eines Stengels hat und in einem Kopf endet, der wie ein kleiner zarter Mund aussieht.

Und eben das, was wir hier sehen, ist das häusliche Leben der Natur; denn wir blicken gerade in das Familienleben der Pflanze hinein. Die rings im Kreise aufrechtstehenden Fäden sind die Samenträger der Blüthe;

der innerhalb des Kreises hervorragende stärkere Stamm ist berufen, den befruchtenden Samen in sich aufzunehmen.

Man nennt die weißen Fäden Staubfäden; denn die gelben Köpfchen, die sie tragen, sind hohle Gefäße, die mit einem feinen Staub gefüllt sind, und es heißen daher die Köpfchen der Staubfäden: die Staubbehälter.

In der That ist in diesen Staubbehältern ein feiner, dem Auge kaum sichtbarer Staub enthalten, der Blüthenstaub heißt, und dieser Blüthenstaub ist eben bestimmt, die Blüthe zur geeigneten Zeit zu beschwängern, um die Frucht hervorzubringen.

Man nennt die Staubfäden sammt ihren Staubbehältern und deren Blüthenstaub den männlichen Theil der Pflanze; der Stempel, der in ihrer Mitte steht, hat den Beruf des Weibes.

Wir werden später sehen, wie zur bestimmten Zeit der Staubbehälter, der bis dahin verschlossen ist, aufspringt und eine kleine Staubwolke um sich her verursacht, wie aber eben dieser feine Staub zu dem Munde des Stempels gelangt, den man die Narbe nennt, und von diesem aufgenommen und hinabbefördert wird zu der Stelle, wo die Frucht heranreifen wird.

Wenn die Sonnenwärme den Blüthenstaub in den gelben Köpfchen der Staubfäden, in den Staubbehältern gereift hat, dann springt die Hülle der Staubbehälter auf bei der leisesten Lufterschütterung und schüttet seinen Inhalt mit einer Kraft von sich, daß ein kleines Wölkchen von befruchtendem Staub entsteht, von dem jedes einzelne Stäubchen die Eigenschaft besitzt, den Stempel zu befruchten, sobald es an den Mund desselben gelangt, den man die Narbe nennt.

Die einzelnen Staubkörnchen, die mit bloßem Auge kaum sichtbar sind, kann man durch Vergrößerungsgläser Mikroskope, genauer betrachten und man erblickt dann, daß jedes Stäubchen einen rundlichen hohlen Schlauch bildet, der mit einer körnigen Flüssigkeit gefüllt ist.

Der Stempel aber, der berufen ist, mindestens Ein solches Staubkörnchen zu seiner Befruchtung aufzufangen, ist bei der Kirschenblüthe um die Zeit, wo die Staubbehälter aufspringen, mit einem feinen Tröpfchen an dem Munde versehen, an dem Staubkörnchen sitzen bleiben und ist dies der Fall, so mag der Wind viele Tausende von Staubkörnern mit sich fort nehmen und davon führen, der Zweck ist erfüllt, der Stempel hat seinen befruchtenden Keim empfangen und wird das Geschäft der weitern Befruchtung getreulich erfüllen.

Der Stempel, den wir wie einen festen Stamm inmitten der Blüthe emporragen sehen, ist nämlich ein hohles Röhrchen, das einen feinen Kanal in sich hat, welcher hinabgeht bis zu dem Grunde des Stempels, den man den Fruchtknoten nennt. Wenn man den grünen Kelch der Blüthe abreißt, so sieht man den Fruchtknoten sehr deutlich, es ist dies der untere Theil des Stempels, der bedeutend dicker ist, als der hinaufsteigende. Aber so dünn auch dieser aufsteigende Theil ist, so ist doch inwendig in demselben ein Weg für das befruchtende Stäubchen, der von der Narbe zu dem Fruchtknoten führt, und der daher auch der Staubweg genannt wird.

Man hat daher mit Recht den Stempel in drei Theile gesondert und jeden mit einem besondern Namen belegt. Der untere dicke saftgrüne Stamm heißt der Fruchtknoten, der aufsteigende gelbgrüne lange Theil heißt der Staubweg oder Griffel und die oberste Spitze wurde, wie bereits gesagt, die Narbe genannt.

Bei der Kirschblüthe stehen Stempel und Staubfäden so nahe bei einander und befinden sich meist in so gleicher Höhe, daß es sehr leicht ist, daß ein Fruchtstäubchen auf die Narbe kommt. Es giebt aber Blüthen, wo es der Befruchtung nicht so leicht gemacht ist, indem bei vielen der Stempel hoch emporragt über die Staubfäden, die Staubkörnchen also in die Höhe steigen müßten, um die Befruchtung auszuüben.

Bei solchen Blüthen hat man in neuerer Zeit die wundervolle Beobachtung gemacht, daß zur Zeit, wo die Staubbehälter ihrem Aufspringen nahe sind, auch der Stempel, der so unthätig erscheint, eine Arbeit übernimmt. Er neigt sich hinunter, um den Staubbehältern nahe zu sein und wartet ab, bis die Hülle berstet, was meist sofort geschieht und ist ein Staubkörnchen zur Narbe gelangt, dann richtet sich der Stempel wieder zur Höhe auf und ragt wieder stolz empor hoch über seinen kleingewachsenen Fruchtspendern.

Aber auch dieser Fall gehört nicht zu den wunderbarsten. Denn immerhin ist in solchen Fällen die Begattung eine leichte, da die Blüthe den männlichen und weiblichen Theil zugleich enthält. Es giebt aber auch Blüthen, die einerseits nur Staubfäden und keinen Stempel haben; solche Blüthen, rein männliche Blüthen, entwickeln sich nicht zur Frucht, sondern tragen nur den befruchtenden Staub. Andrerseits aber sind Blüthen derselben Pflanzenart vorhanden, die keine Staubfäden, sondern nur einen Stempel hervorbringen; und diese rein weiblichen Blüthen können nur zu Früchten werden, wenn Fruchtstäubchen von jenen männlichen Blüthen zu ihnen gelangen.

Die Luft spielt in dem Haushalt der Natur eine große mächtige Rolle. In der Luft lebt, in der Luft verweht Alles. Sie trägt Keime des Lebens und Keime des Todes in sich, und ist so der Weg vom Tod zum Leben und vom Leben zum Tode. Sperrt man die Luft von einem lebenden Wesen ab, so erstarrt es im Tode; sperrt man die Luft von einem erstorbenen Wesen ab, so versteinert dasselbe. Die Luft aber, wo sie frei wirkt, unterhält die Thätigkeit des Lebens und bringt das Erstorbene zur Verwesung, um aus seinen Theilen wiederum neues Leben entstehen zu lassen.

Nicht minder wichtig, als die Thätigkeit der Luft ist die Bewegung derselben, ist der Luftstrom, ist der Wind. Er versieht Dienste in der Natur, die das Auge nicht sehen, sondern der Geist der Forschung nur erst ahnen kann. Der Wind führt Wärme und Feuchtigkeit von Ort zu Ort. Der Wind gleicht Gegensätze auf dem Erdenrund aus. Der Wind zerstreut unsern Odem, den wir aushauchen, damit nicht die Luft verpestet werde und führt frische Luftströme einher, daß man nicht wieder einathmen dürfe, was man ausgeathmet. Der Wind trägt die Luft, die wir ausgeathmet und die auf Thiere und Menschen giftig wirken würde, den Pflanzen zu, die gerade von dieser Luftart gedeihen. Der Wind nimmt die Luft auf, die die Pflanzen aushauchen und mischt ihre Bestandtheile, damit Mensch und Thier frischen Athem haben. Ohne Wind würden Thier und Mensch in ihrer eigenen Atmosphäre ersticken, ohne Wind würde die Pflanze sterben, ohne Wind würde das Festland verdorren, ohne Wind würden die Ströme und Flüsse und Quellen versiegen, ohne Wind das Meer verderben und faulen und starrer Tod auf dem Erdrund herrschen.

(Fortsetzung folgt.)

Dreschmaschinen als Schutzmittel gegen den Brand im Weizen.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Das Thema „der Brand im Weizen" ist zwar schon oft Gegenstand der Besprechung in den landwirthschaftlichen Blättern gewesen, ohne daß aber bis jetzt ein sicheres Schutzmittel gegen diese schädliche Weizenkrankheit aufgefunden worden wäre. Demungeachtet nimmt der Unterzeichnete nicht Anstand dem landwirthschaftlichen Publikum seine Erfahrungen über diese die Weizengegenden so hart berührende Krankheit vorzulegen.

Weder Bestandtheile der Ackererde, noch Witterungsverhältnisse allein legen den Keim des Brandes in den Weizen; dies beweisen die verschiedensten Beobachtungen hierüber.

Die alleinige Schuld für das Auftreten des Brandes im Weizen liegt nur im Weizenbauer selbst.

Diese Krankheit rührt zugleich mit von etwaiger mangelhafter Reife des Samenweizens, hauptsächlich aber von einer Verdumpfung des Weizenkornes in der Scheune her, welche zwar nur in einem solchen Grade sich entwickelt, daß sie mit keinem unserer Sinnesorgane wahrnehmbar wird, demungeachtet aber den Brand während der Ausbildung der Weizenpflanze nach sich zieht.

Wird der Samenweizen nicht völlig ausgereift oder feucht eingeführt, so wird er einem größern Grade des Schwitzens ausgesetzt, als wenn er vollkommen gereift und trocken eingebanst wird. Wird solcher Weizen noch dazu mitten aus dem Schweiß unter den Flegel genommen (wie dies meistentheils geschieht), so wird solcher Weizen — gesäet — auf dem Felde unausbleiblich brandig werden.

Man überzeuge sich durch folgenden Versuch: Eine kleine Quantität Weizenkörner, welche in der Scheune nicht geschwitzt zu haben brauchen, lege man mehre Stunden lang in ein Gefäß mit Wasser; herausgenommen lege man dieselben in eine kleine Schachtel, decke sie mit dem Deckel zu, der mit vielen kleinen Löchern zum Behufe des Eindringens weniger Luft versehen sein muß, und lasse diese Schachtel mehre Wochen an einem nicht kalten Orte stehen.

Nach Verlauf dieser Zeit säe man diese Weizenkörner und man wird im nächsten Jahre völligen Brand in den aufgesproßten Weizenpflanzen erblicken.

Dieselben Bedingungen, welche hier als Ursache der Verdumpfung des Weizenkornes zum Grunde liegen, und dieselben Naturgesetze sind es, welche das Auftreten des Brandes im Weizen bei unsern Weizenculturen zu Tage treten lassen.

Aus diesem Grunde haben wir bisher auch nirgends ein in allen Fällen sicherndes Mittel unter den bisher empfohlenen und angewandten zum Schutz gegen den Brand im Weizen gefunden.

Gegenüber den Bedingungen für die Erzeugung des Brandes beruht das allein sichere Mittel gegen den Brand in der Entfernung dieser Bedingungen, und demnach ist folgendes einfache Verfahren, welches in der Behandlung des Samenweizens beruht, erforderlich:

Hat man den zur Saat bestimmten Weizen eingefahren (bei welchem übrigens der bekannte Zustand völliger Ausreifung und Trockenheit obzuwalten hat), so suche man ihn vom Wagen weg oder wenigstens innerhalb der ersten acht Tage nach der Einfuhr zu dreschen, also bevor der Weizen in Schweiß kommt, bewahre ihn dann mit der Spreu auf dem Boden auf, lasse ihn in der Spreu nicht hoch aufgeschüttet trocknen, bis zur Saatverwendung so liegen, putze ihn dann ganz sorgsam, damit nur die vollkommensten Körner als Saatgut verwendet werden, und vertraue ihn nun erst der Erde an.

Innerhalb der ersten acht Tage nach der Einfuhr schwitzt ein trocken eingefahrener Weizen nicht so leicht, geht dann aber alsbald in Schweiß über.

Mehrfache Versuche haben mir diese Lehre gegeben. Niemals benetze ich meinen Samenweizen mit irgend einem Aetzmittel. Ein solches ist auch niemals im Stande seine Wirkung auf das Innere des Weizens als Vorbeugungsmittel gegen den Brand auszuüben, es müßte denn in sehr starken Dosen angewandt werden, wodurch aber eine Zerstörung des Stärkemehls und mit diesem eine Zerstörung der Keimkraft hervorgerufen werden würde.

Ich habe mich nie über Brand im Weizen zu beklagen, da ich meinen Weizen nach obigem Verfahren behandle.

Nach diesem ist erklärlich, warum alter Weizen nicht sicher gegen Brand schützt, wenn er nicht auf obige Art behandelt wird.

Bei Ankauf von Samenweizen, dessen stattgehabte Behandlung bei und nach der Einheimsung man nicht kennt, kann man sich auch also nicht versichert halten, ob er brandig werden kann.

Da es nun höchst wichtig ist den in die Scheune gebrachten Samenweizen sobald als möglich aus dem Stroh zu bringen, ehe er zu schwitzen anfängt, so tritt für die Weizenbauer besonders der große Nutzen der Dreschmaschinen um so mehr hervor, als dieselben in der erforlichen Zeit den Samenweizen sofort nach dessen Einfuhr in die Scheune ausdreschen können, bevor derselbe in Schweiß tritt.

Aus diesem Grunde dient die Dreschmaschine bei dem stets wachsenden Mangel an Arbeitskräften als „Schutzmittel gegen den Brand im Weizen!"

Lukawitz bei Lobositz in Böhmen, im Juli 1857.

Ign. A. Schmalz, Hofbesitzer.

Bekanntmachungen.

Ein tafelförmiges Instrument ist zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt die Gouvernements-Typographie.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die Palzmarsche Gutsverwaltung macht den resp. Gütern, die ihren Gypsbedarf von hier bisher bezogen, desmittelst bekannt — daß durch den gesteigerten Lohn der Arbeitsleute, die der Gypsbruch erfordert — ein Setzfaden der 260 (sage zweihundert sechszig) Pude an Gewicht enthält, von jetzt ab 12 (sage zwölf) Rbl. S. kostet, und daß auch, wie früher, kleinere Quantitäten beim hiesigen Gypsbruch veräußert werden.

Palzmar, den 23. October 1857. 3

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1783	Schwed. Schlupp „Dania"	Capt. Carlsson	Carlshamn	Ballast	Sengbusch & Co.
1784	Han. Schon. „Vigilante"	Wöldenga	Montrose	Heeringe	Ordre
1785	Mekl. Brigg „Ludwig"	Peters	Bordeaux	Güter	Stresow & Sohn
1786	Old. Glt. „Napier"	Brave	Bremen	„	Ordre
1787	Russ. Brigg „Catharina Regina"	Dell	Stettin	Ballast	Jakobs & Co.
1788	Engl. Bark „Emelyn"	Allardine	Elseneur	„	Cumming & Co.
1789	„ „ „Brothers"	Tindal	Kirkaldy	„	Ordre
1790	Russ. Schon. „Bethlehem"	Janson	Oporto	Korkholz	Kriegsmann.
1791	„ „ „Karl und Julie"	Scheffler	Grangville	Ballast	Schmidt & Co.
1792	Russ. Brigg „Telemaco"	Minuth	Rivadeo	„	Schröder & Co.
1793	Russ. Schon. „Libau"	Mohr	St. Petersb.	Güter	Ordre
1794	„ „ „Jerarchy"	Lebedew	St. Petersb.	„	Meitzer
1795	Russ. Bark „Gethsemane"	Ehlers	Bilbao	Ballast	Ordre
1796	Russ. Brigg „Lapring"	Mohr	Rivadeo	„	Renny & Co.
1797	Russ. Schon. „Georg"	Großmann	Dundee	Theer	Schröder & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1682 im Ansegeln: 0.

In Pernau.

89	Hannov. Flagge „Gesina"	Capt. E. Post	Riga	Ballast	H. D. Schmidt

Schiffe sind ausgegangen 93; im Ansegeln 0.

Angekommene Fremde.

Den 4. November 1857.

Stadt London. Hr. Kreisdeputirter Baron Tiesenhausen, Hr. Baron Laudohn aus Livland; Hr. Dr. Korff von Mitau; Hr. Consulent Eckardt von Wenden.

Hotel St. Petersburg. Hr. Kreisdeputirter Baron v. Vietinghoff, Hr. Baron Ungern v. Sternberg, Hr. Baron v. Wrangel, Hr. Capt.-Lieut v. Sievers aus Livland.

Dieckmanns Hotel. Hr. Ingenieur Keer aus Kurland; Hr. Handlungs-Commis Müller von Kowno; Hr. Baron Campenhausen, Hr. Kreisdeputirter Stäl v. Holstein aus Livland.

Stadt Dünaburg. Frau Baronin v. Tiesenhausen nebst Fräul. Schwester aus Livland; Hr. Gutsbesitzer v. Jelensky nebst Gattin, Madame Petersohn nebst Schwester von Mitau; Hr. Apotheker Wächter aus Kurland; Hr. Arrendator Schnee nebst Gattin, Hr. Lehrer Lutz, Hr. Verwalter Lickardt, Hr. Ferdinand Zeig aus Livland.

Hr. Lieut. Johansen aus Livland, log. beim Hrn. Staatsrath Schläu.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 2. November 1857.

			pr. 20 Garnitz
Buchwaizengrütze	3	50	—
Hafergrütze		3	50
Gerstengrütze	3	2	80
Erbsen		—	—
			pr. 100 Pfd
Gr. Roggenmehl		2	2 10
Waizenmehl	3	50	60
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	10
Butter pr. Pud	7	6	80
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ „		—	25
			pr. Faden v. 7 à 7 Fuß
Birken-Brennholz	4	3	50
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-	3	2	80
Fichten-	2	50	60
Grehnen-Brennholz	2	2	20
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor		11	11½
⅔ „ „		12½	13

		pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 15	—
		pr. Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	29 5/7	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Trujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	33½
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachsheede „	—	14½
Lichttalg, gelber	—	55

		pr. Berkowez von 10 Pud.
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	34	—
Leinöl	—	—
		pr. Pud
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
		pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
		pr. Tonne
Säeleinsaat	8¾	9½
Thurmsaat	9¾	11⅕
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	175½	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	—	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	—	—	Centimes.	

6 pCt. Inscriptionen in S.	Verk.	Käuf.	Gesch.
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	110¼
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	103
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	110¼
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	111
4 pCt. dito Hope.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	„„	97
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	103	„„	„„
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	101¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	100	100
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	101
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„
Russische Eisenbahn-Actien	127½	„„	„„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 4. November 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 128. Понедѣльникъ, 4. Ноября Montag, den 4. November 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 17. October c. ist der Dörptsche Postmeistersgehilfe Titulairrath Vogel als verstorben aus den Listen gestrichen worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 21. October c. ist der ältere Lehrer am Gymnasium zu Reval, Collegienrath Wiedemann in der Würde eines extraordinairen Academikers der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften bestätigt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 22. October c. ist der dimittirte Collegien-Secretair v. Amende als Dörptscher Postmeistersgehilfe im Dienst angestellt worden.

—

Seine Excellenz der Livländische Herr Civil-Gouverneur ist von seiner Geschäftsreise zurückgekehrt und hat am heutigen Tage wiederum die Verwaltung des Gouvernements übernommen.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird in Anlaß einer desfallsigen Requisition des Herrn Chefs des Rigaschen Zollbezirks den Inhabern von Fischerböten oder anderen kleinen Seefahrzeugen, so wie den auf solchen Fahrzeugen befindlichen Steuerleuten desmittelst eingeschärft, daß sie auf Grund des Art. 1251 Band VI des Codex der Reichsgesetze, Zoll-Ustav, bei strenger Verantwortung gehalten sind, die Beamten der Grenzwache ohne Widerrede zur Besichtigung ihrer aus der See kommenden und in See gehenden Böte und Fahrzeuge zuzulassen.
Nr. 2661.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Andrei Dmitrijew nach Sibirien zur Ansiedlung verschickt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5¾ Werschok groß, hat dunkelbraunes Hauptthaar, dunkelbraune Augenbrauen, braune Augen, eine längliche Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, ein rundliches Gesicht, ist circa 36 Jahre alt; in der untern Kinnlade fehlt ihm ein Vorderzahn. — Besondere Kennzeichen hat er nicht.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1
Nr. 4618.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Sorri in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⅝ Werschok groß, hat hellbraunes Hauptthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 23 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1
Nr. 4623.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichtsadvocaten Albinus Röder, als Curators des Nachlasses weiland Seiner Excellenz des Herrn Generalmajors und Ritters Joseph von Krause kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlassenschaft als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Forderungen an beregten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3811.

Riga-Schloß, den 30. October 1857. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des dimittirten Ordnungsrichters Carl Ehrenreich von Gavel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem genannten Supplicanten zufolge eines mit dem Herrn Flügel-Adjutanten, Obristen, Grafen Valerian von Cancrin, Erlaucht, am 7. Juli 1856 abgeschlossenen und am 28. August d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 91550 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise belegene Gut Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold sammt allen Appertinentien, namentlich auch der Hoflage Axelshof und dem von Rewold-Ucht abgetheilten Waldstück nebst Heuschlagsstücken, von welchen das in der Grenze des Gutes Alt-Pigast befindliche, 1000 Loffstellen große Waldstück und das von Neu-Rewold mit 3 Dessätinen und 80 Quadrat-Faden zur orthodoxen Kirche abgetheilte Landstück ausgenommen sind, — so wie sammt dem Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem gedachten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der sonstigen ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold sammt obbezeichneten und übrigen Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Ordnungsrichter Carl Ehrenreich von Gavel erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß, 31. October 1857. Nr. 3856.

* * *

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises fügen desmittelst zu wissen, welchergestalt die einzige Tochter des aus Reichenbach in der Oberlausitz gebürtigen weiland Fellinschen Probstes Christian Theodor Richter und seiner Gattin Amalie Richter; geborenen Otto, Namens Ottilie Richter ohne Leibeserben, mit Hinterlassung einiger Capitalien und verschiedener Effecten ab intestato mit Tode abgegangen, und citiren, heischen und laden solchemnach mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß defunctae als Gläubiger oder Erben irgend eine gegründete Ansprache formiren zu können vermeinen, also und dergestalt edictaliter, daß dieselben schuldig und gehalten sein sollen, mit ihren Ansprüchen ex quo cunque capite vel titulo juris binnen der peremtorischen Frist von zwei Jahren a dato sich allhier zu melden, um das fernere Rechtliche, entweder in Person oder per mandatarium legitimatum et plene instructum abzuwarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist und der darauf folgenden beiden Acclamationen, von 14 zu 14 Tagen, mithin spätestens bis zum 19. November 1859 der fernere aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache zugelassen werden wird. Zugleich wer-

den Diejenigen, welche der Verstorbenen etwas schuldig verblieben oder derselben gehörige Eigenthumsstücke im Besitz haben, aufgefordert, solches binnen gleicher Frist sub praejudicio legali zum Nachlaß zu conferiren. Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Nachtheil und Schaden zu hüten hat. Nr. 916. 3

Signatum, Fellin, den 22. October 1857.

Bekanntmachungen.

Vom Livländischen Kameralhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß in der Rigaschen Kreisrentei Maaße, Waagen und Gewichte zu nachstehenden Preisen verkauft werden, und zwar:

Gewichte von Gußeisen:	Rbl.	Kop.	S.
à 1 Pud	3	5	"
" 20 Pfund	1	67	"
" 10 "	—	82	"
" 5 "	—	44	"
" 3 "	—	25	"
" 2 "	—	24	"
" 1 "	—	13 1/4	"
von Messing:			
Apothekerpfunde	2	10	"
Handelspfunde	2	10	"
von Gußeisen:			
à 2 Pfund	1	6	"
" 1 "	—	75	"
Hohlmaße zu Flüssigkeiten, von Gußeisen:			
1 Wedro	6	2	"
1/2 "	4	81	"
1/4 "	4	1	"
1/8 "	1	50 1/2	"
1/16 "	1	17 1/2	"
1/40 "	—	94	"
1/80 "	—	69 1/2	"
1/400 "	—	57	"
von Messing:			
1/10 Wedro	8	40	"
1/20 "	4	29	"
1/50 "	2	79	"
1/100 "	2	7	"
1/200 "	1	4	"
Hohlmaaße zu schüttbaren Gegenständen: von Gußeisen:			
à 4 Tschetwerik	9	62	"
" 2 "	6	2	"
" 1/2 "	2	1/2	"
" 1/4 "	1	61	"

Waagen:

mit eisernen Waagebalken, messingenen Ketten und Schaalen auf einer Balançe mit der Tragfähigkeit von	Rbl.	Kop.	S.
1 Pfund	4	53 1/4	
5 "	6	73 1/4	
10 Pfund	9	13 1/8	
20 "	11	33 1/8	
1 Pud	18	22	"
mit gußeisernen Waagebalken und Schaalen und eisernen Ketten auf einer Balançe mit der Tragfähigkeit von			
2 Pud	9	21	"
4 "	12	—	"
mit gußeisernen Waagebalken, eisernen Ketten und hölzernen mit Eisen beschlagenen Schaalen mit der Tragfähigkeit von			
8 Pud	26	24	"
12 "	31	51	"
20 "	36	82	"
30 "	61	85 3/4	
40 "	76	74 1/2	
50 "	97	51	"

Riga, den 29. October 1857. Nr. 10,234.

* * *

Am 23. September 1857 ist beim Werroschen Stadt-Magistrat corroborirt worden: ein Attestat desselben, von diesem Tage sub Nr. 951 darüber, daß der Töpfermeister Peter Semenow Panow der Erbauer des in der Stadt Werro auf dem ihm dazu gegen Grundzinszahlung conferirten, mit der Nr. 133 bezeichneten Grundplatze belegenen hölzernen Wohnhauses und als solcher berechtigt ist, dieses von ihm neu erbaute Wohnhaus cum appertinentiis sich in gehöriger Art eigenthümlich zuschreiben zu lassen. Das Attestat ist auf Stempelpapier à 90 Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. zur Krons-Casse erhoben worden. Nr. 1005. 2

Werro-Rathhaus, den 3. October 1857.

* * *

Am 23. September 1857 ist beim Werroschen Stadt-Magistrat corroborirt worden: ein am 31. August 1857 zwischen dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde Samuel Jürgenssohn und dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde Rathsherrn Friedrich Jürgenssohn abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren den ihm eigenthümlich zugeschriebenen, in der Stadt Werro früher sub Nr. 66 und jetzt sub Nr. 53 belegenen Grundplatz für die Summe von fünfundzwanzig Rbl. S. verkauft hat. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier à 30 Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin à 4 % von der Kaufsumme ein Rbl. S. zur Krons-Casse erhoben worden. Nr. 999. 1

Werro-Rathhaus, den 3. October 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder des im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Alt-Karrishof werden hiemit aufgefor-

dert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 10. December d. J., behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelenrevision bei dem Alt-Karrishofschen Gemeindegerichte zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse, von der Autorität ihres Wohnorts attestirt, beizubringen. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, hiemit ergebenst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisionsbillete nachweisen können, daß sie mit ihren etwaigen Familiengliedern sich hieselbst gemeldet haben und zur X. Seelenrevision verzeichnet worden sind. Nr. 208.

Alt-Karrishof, Gemeindegericht, am 21. October 1857.

Immobilien - Verkauf.

Am 14. November d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Andreas Stocke gehörige, jenseits der Düna auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 119 belegene, und bei der Brand-Casse sub Nr. 1112 verzeichnete Wohnhaus sammt allen dessen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 3

Riga, den 26. October 1857.

Auction.

Die Auction in Dieckmann's Hôtel findet nicht statt.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Das bei Bilderlingshof gestrandete engl. Schiff „Hopy" nebst den Inventarienstücken wird am 9. d. M. Vormittags um 10 Uhr in loco des Strandungsortes versteigert werden, und ergeht an etwanige Kaufliebhaber die Aufforderung sich in termino zu Bilderlingshof einzufinden.

Riga, den 4. November 1857. Nr. 8116.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Paß-Büreau-Billet der zu Hirschenhof verzeichneten Eva Christine Stahl, d. d. 23. October 1857, Nr. 9722, gültig bis zum 2. September 1858.

Der Gutsschein der zum Gute Postenden verzeichneten Christoph Indrik Ausing, d. d. 8. Mai 1855, Nr. 62, gültig bis zum 8. Mai 1856.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Arbeiter Johann Paroteit, Französischer Unterthan Constant Slambroek, Holländischer Unterthan Schiffscapitain Dirk N. Behling, Großbrit. Unth. Kunstreiterin Fanny Stanley Hunter, Joseph Friedrich Lubin, Preuß. Unth. Christine Boehm, 3

Pr. Unt. Dienstbotin Wilhelmine Geßlath, Pr. Unt. Karl Joseph Gebhard Lange, Hamb. Kaufmann Wolf Owert, Pr. Unt. Kaufm. Ernst Maußner, Pr. Unt. Amalie Heinriette Maria Dörr, 2

Preußischer Unterthan Müllergesell Carl August Gottlob Schmidt, Ernst Diedrich Ackermann, 1

nach dem Auslande.

Pawel Wassiljew, Carl Heinrich Grünberg, Michail Michailow Räbikow, Awdotja Petrowa, Maxim Kusminow, Fedosia Dementjewa Filatow, Donat Josif Wikentjew Rogawski, Anna Alexandrowa Baturowa, Patrikei Jegorow Kruilow, Schwarzburg-Rudolphstädtscher Unterthan Schmiedegesell Johann Friedrich Theodor Subhan, Sächsische Unth. Huf- und Waffenschmied Clemens Gustav Segnitz, Iwan Sigismundow Oldenburg, Jefim Nikolajew Sengow, Fritz Grimm, Sadoki Grigorjew Wolkowitsch, Catharina Wassiljewa Nikitin, Wilhelm Neumann, Irina Wassiljewa Sokolowa, Salmann Chatzkielowitz Lewith, Christoph Eduard Schubert, Archin Suisajew Bogatschew, Helena Margaretha Petersohn, Anisja Potopjewa Formulewitsch, Hermann Böttcher, Robert Christoph Leth, Leiser Morduchow Nemenow, Wittwe Maria Elisabeth Schweichheimer geb. Blumann,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hiebei folgen für die betreffenden Behörden und Gutsverwalt. Livlands die Patente Nr. 221—245.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**